

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Vorbemerkungen zu dieser Liste:

Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld ist weder ein **Brutto- noch ein Nettobetrag**, sondern ein eigener Grenzbetrag, der dem Endbetrag der vorgesehenen Berechnungsmethode(n) gegenüber zu stellen ist. Informationen zur Zuverdienstgrenze einschließlich zu deren Berechnungsmethoden finden Sie auf dem Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld, das Sie im Zuge der Antragstellung erhalten und dessen Kenntnis Sie mit Ihrer Unterschrift am Antragsformular bestätigen. Darüber hinaus steht Ihnen der Onlinerechner zur Verfügung (unter <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/>)

Grundsatz:

Unter Zuverdienst versteht man grundsätzlich **alle steuerpflichtigen** Einkünfte und Einkunftsteile **während** des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld. Steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile zählen nicht zum Zuverdienst. Einkünfte gemäß § 67 Einkommensteuergesetz 1988 bleiben ebenfalls außer Ansatz.

Diese Liste soll Ihnen **unverbindlich** einen **Überblick** darüber geben, welche der aufgezählten Einkünfte aufgrund ihrer steuerrechtlichen Einordnung (siehe dazu unter Anmerkungen) zum Zuverdienst zählen und welche nicht. Sie ersetzt keinesfalls eine genaue steuerrechtliche Abklärung im Einzelfall.

Zuständige Behörden:

- Für Fragen zur steuerrechtlichen Einordnung von Einkünften (als Vorfrage zur Zuverdienstberechnung) wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.
- Für Fragen zur Berechnungsmethode steht Ihnen Ihr Krankenversicherungsträger zur Verfügung.

Wir sind bemüht, die folgenden Informationen so aktuell und vollständig wie möglich zu halten, weisen jedoch darauf hin, dass aus rechtlichen Gründen keinerlei Gewähr übernommen werden kann.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Abfertigungen – gesetzliche, kollektivvertragliche und freiwillige		X	Dies gilt auch für die Abfertigung neu (Mitarbeitervorsorge).
Aktien – Veräußerung	X		Sofern die Aktien innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräußert werden; Siehe Spekulationsgeschäfte .
Aktien – Zinsen, Dividenden und sonstige Bezüge aus Aktien	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Alimente		X	
Anleihen – Zinsen u. andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse		X	Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu € 7.300 hinsichtlich der Zinersparnis kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt € 7.300, ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis mit 3,5% (oder die Differenz auf 3,5%) als Sachbezug anzusetzen. Aber dieser Sachbezug gilt als sonstiger Bezug und zählt somit nicht zur Zuverdienstgrenze.
Arbeitskleidung – Wert der unentgeltlichen Überlassung und Reinigung		X	Nur typische Berufskleidung! z.B. Uniformen. Wert von Zivilanzügen z.B., die auch teilweise privat genutzt werden, zählen zu Einkünften aus unselbstständiger Arbeit! Zu Reinigung zählt auch die Reparatur.
Arbeitslosengeld	X		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30%, sondern 15% dazu schlagen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Ausbildungskosten		X	Das sind Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Aus- und Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden. Nicht dazu zählen Löhne, die an Lehrlinge oder Anzulernende gezahlt werden. Dazu zählt: Beiträge des Lehrenden zu den Kosten der Unterbringung seines Lehrlings in einem Berufsschulinternat.
Ausgleichszulage gem. § 292 ASVG ff		X	Steuerfrei gem. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 (siehe auch Rz 30 LStR 2002)
Auslagenersatz		X des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber.
Auslandsmontage - Einkünfte		X	Dabei handelt es sich um Einkünfte, die der Arbeitnehmer eines inländischen Betriebes für eine begünstigte Auslandstätigkeit (z.B. Montage, Montageüberwachung, Bauausführung, etc.) von seinem Arbeitgeber bezieht, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Diese Einkünfte sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 EStG steuerfrei und daher kein Zuverdienst.
Auslandszulage iSd § 1 Abs. 1 des Auslandszulagengesetzes		X	Z.B. UNO – Einsatz.
Außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Bausparprämie		X	Aber: siehe Bausparzinsen
Bausparzinsen	X		Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Beamtinnen – Gehaltsfortzahlung nach Bundes- od. Landesgesetzen während dem Mutterschutz	X (bis 31.12.2007)	X (ab 1.1.2008)	Die Gehaltsfortzahlung für Beamtinnen während der Zeit des Mutterschutzes ist steuerpflichtig. Für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 : Kein Zuverdienst Für Bezugszeiträume bis 31.12.2007 : Zuverdienst Dies kommt aber nur zum Tragen, wenn die Frau für ihr Kind KBG bezieht und sich im Mutterschutz VOR der Geburt des nächsten Kindes befindet. Für die Zeit des Mutterschutzes NACH der Geburt sieht § 6 Abs. 1 KBGG vor, dass die Gehaltsfortzahlung ein Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes auslöst. Diese Gehaltsfortzahlung wird daher nicht während dem KBG bezogen und ist daher kein Zuverdienst. Man muss also zwischen der Definition von Wochengeld nach dem EStG 1988 und der Definition von Wochengeld nach § 6 Abs. 1 KBGG unterscheiden.
Begräbniskosten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Begünstigungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge		X	Zählen zu den sonstigen Bezügen nach EStG und werden durch die Hinzurechnung der 30% pauschal berücksichtigt. EDV – Programme gelten nicht als Dienstleistungen!
Behinderte – außergewöhnliche Belastungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Behinderteneinstellungsgesetz 1988 – Leistungen an den Dienstgeber nach dem		X	
Beihilfen nach dem AMFG und AMS		X	Ausnahme: Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.
Belohnungen – nicht laufend gezahlte Belohnungen		X	Werden Belohnungen nicht laufend ausgezahlt und sind sie den sonstigen Bezügen (§ 67 EStG) zuzuordnen werden sie bei der Zuverdienstgrenze durch die Hinzurechnung der 30% pauschal berücksichtigt. Laufend gezahlte Belohnungen sind jedoch zu berücksichtigen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Betriebskindergarten		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Betriebsräte – Entschädigung für freigestellte Betriebsräte	X		Werden in die Entschädigung durchschnittliche Zulagen und Zuschläge hinein gerechnet, sind diese nach den Bestimmungen des § 68 Abs 7 EStG 1988 steuerfrei und daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze auszuschneiden.
Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie Bezüge von Mitgliedern einer Landesregierung oder eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten	X		
Dienstauto – private Nutzung	X		Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind laut EStG als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und NOVA), maximal € 600, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich (6.000 km jährlich) für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75% der Anschaffungskosten, maximal € 300 anzusetzen. Siehe Sachbezüge – LStR Rz 168 ff.
Dienstwohnung	X		Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich grundsätzlich nach dem Baujahr der Wohnung. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%. Genaue Berechnung siehe LStR Rz 149 ff.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Diplomaten	X (ab 1.1.2008)	X (bis 31.12.2007)	Siehe Internationale Organisationen. Das gilt auch für Bedienstete von diplomatischen Vertretungen.
Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Dividenden	X		Obwohl endbesteuert sind sie einzubeziehen! Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Durchlaufende Gelder		X	= Gelder, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für diesen auszugeben.
Einlagen – Zinsen und andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Eltern(Geschwister)rente (§ 219 ASVG)	X		Laufende Bezüge aus der Unfallversorgung an bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister: steuerpflichtig als laufender Bezug.
Entgeltfortzahlung nach dem EFZG – laufendes Einkommen	X		Es gilt hier dasselbe wie beim unselbstständigen Einkommen – Ausnahmen!
Entwicklungshelfer – Einkünfte der Fachkräfte der Entwicklungshilfe		X	Keine Einrechnung, sofern die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 11 EStG 1988 erfüllt ist. Siehe LStR Rz 71 ff.
Entwicklungshelfer - Einkünfte		X	Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe als österreichische Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 8 des Entwicklungshilfegesetzes, sofern die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 11 EStG 1988 erfüllt sind. Siehe LStR Rz 71 ff.
Erbschaften		X	Erbschaften sind nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst. Achtung: Bei geerbtem Geld können jedoch Kapitaleinkünfte erzielt werden (z.B. Sparsbuchzinsen).

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Erfolgsprämie		X	Siehe Prämien .
Ergänzungszulage von Vertragsbediensteten nach §24 Abs. 8 VBG	X (bis 31.12.2007)	X (ab 1.1.2008)	<p>Diese Ergänzungszulage ist steuerpflichtig. Sie gebührt Vertragsbediensteten, die Wochengeld nach ASVG erhalten, wenn dieses Wochengeld niedriger ist als die Gehaltsfortzahlung bei Beamten.</p> <p>Für Bezugszeiträume ab 1.1.2008: Kein Zuverdienst</p> <p>Für Bezugszeiträume bis 31.12.2007: Zuverdienst Dies kommt aber nur zum Tragen, wenn die Frau für ihr Kind KBG bezieht und sich im Mutterschutz VOR der Geburt des nächsten Kindes befindet und während dem KBG die Ergänzungszulage erhält. Für die Zeit des Mutterschutzes NACH der Geburt sieht § 6 Abs. 1 KBGG vor, dass das Wochengeld und die Ergänzungszulage ein Ruhen des KBG auslösen. Erhält man eine Ergänzungszulage während des Mutterschutzes mit Wochengeldbezug und gebührt daher kein KBG, zählt sie nicht zum Zuverdienst. Man muss also zwischen der Definition von Wochengeld nach dem EStG 1988 und der Definition von Wochengeld nach § 6 Abs. 1 KBGG unterscheiden.</p>
Ersatzleistungen		X	Siehe Urlaubsentschädigungen und –abfertigungen.
Erschwerniszulagen			Siehe Zulagen .
Erzieherische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
Essens- und Lebensmittelbons	X		Wert bis € 1,10 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Reine Essensbons (ausschließlich für Konsumation im Lokal) bis € 4,40 pro Arbeitstag kein Zuverdienst. Siehe auch unter Sachbezüge (Verordnung).

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Essensmarken	X		Siehe Essens- und Lebensmittelbons. Unterschieden wird zwischen reinen Essensmarken und Marken, die auch für Einkäufe verwendet werden können. Siehe auch unter Sachbezüge (Verordnung).
Fachliteratur			Siehe Werbungskosten .
Fahrtkosten – Ersatz der Fahrten zum Arbeitsort	X		Der Arbeitgeber ersetzt diese Kosten dem Arbeitnehmer.
Fahrtkostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise; werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
Familienbeihilfe		X	Familienbeihilfe ist steuerfrei und zählt somit nicht zum Zuverdienst
Familienzulagen	X		Familienzulagen werden von manchen Dienstgebern gewährt und sind steuerpflichtig, daher zählen sie zum Zuverdienst
Familienzuschlag zum Karenzgeld		X	
Fehlgeldentschädigung	X		Zählgeld, Mankogeld.
Finderlohn		X	ist nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
Forderungen		X	
Fortbildungskosten		X	Siehe Ausbildungskosten .
Freiberufliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
Freibeträge gem. § 104 und 105 EStG			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Gartenbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
Gefahrenzulagen			Siehe Zulagen .
Geldwerte Vorteile aus der Benüt- zung von Einrichtungen und Anla- gen, die der Arbeitgeber zur Ver- fügung stellt		X	Solche Einrichtungen sind z.B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen. Nicht jedoch Garagen und Autoabstellplätze.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis € 365 jährlich und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen bis € 186 jährlich (Angemessenheit!)		X	Solche Betriebsveranstaltungen sind z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern. Solche Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art auch z.B. in Form von (Waren) - Bons, Gutscheinen, Weihnachtsgeschenken.
Gemüsebau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
Gesellschafter – Geschäftsführer – Einkünfte des G.	X		Bei Dienstverhältnis: Bei einem Anteil von mehr als 25% am Grund- oder Stammkapital liegen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor, darunter Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.
Gewerbebetrieb – Einkünfte aus	X		Einkunft = Gewinn .
Gewinnanteile	X		Siehe Dividenden .
Gewinne – Toto, Lotto		X	
GmbH – Anteile an	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Guthaben bei Kreditinstituten – Zinsen und andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
Hobbyeinkünfte (Liebhaberei)		X	Das sind Einkünfte aus Tätigkeiten, die keine Gewinne erwarten lassen. Keine Einkunftsabsicht! Z.B.: Rennstall, Reitstall.
Hypotheken – Zinsen und andere Erträge aus	X		Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen .
IAEO			Siehe Internationale Organisationen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Incentive – Reise	X		Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive - Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Insolvenzergeldzahlungen		X	Fallen gänzlich heraus, da gemäß § 67 Abs. 8 EStG 1988 versteuert.
Insolvenzverfahren – laufende Bezüge (Lohn)	X		Vom Masseverwalter bezahlte Bezüge. Siehe nichtselbstständige Einkünfte.
Internationale Organisationen Einkünfte von Angestellten	X (ab 1.1.2008)	X (bis 31.12.2007)	Für Bezugszeiträume bis 31.12.2007 gilt: kein Zuverdienst Diese Einkünfte sind kein Zuverdienst, wenn es sich um steuerfreie Einkünfte handelt. Steuerbefreiungen bestehen für Angehörige ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungen und Angehörige bestimmter internationaler Organisationen (z.B. UNO, UNIDO, OPEC, IAEO etc.). Siehe dazu die entsprechenden Übereinkommen u. Abkommen. Für Bezugszeiträume ab 1.1.2008 gilt: Zuverdienst Durch eine Gesetzesänderung wurden diese steuerfreien Einkünfte steuerpflichtigen Einkünften gleichgestellt.
Jubiläumsgelder		X	Zählen zu den sonstigen Bezügen des § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 und sind daher mit der pauschalen Hinzurechnung von 30% berücksichtigt
Kapitalvermögen – Einkünfte aus	X		Bis € 400 (Freigrenze) zählen diese Einkünfte nicht als Zuverdienst! Über € 400 zählen diese Einkünfte ganz dazu! Das bedeutet, hat man Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von € 401 im Kalenderjahr, dann zählen € 401 als Zuverdienst. Es zählen auch jene Einkünfte dazu, die endbesteuert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Einkünfte über Antrag iSd § 97 Abs. 4 EStG in eine Veranlagung einbezogen werden oder nicht.
Karengeld		X	
Katastrophenfonds – Entschädigungen daraus für einen Ernteausfall wegen Dürreschäden		X	

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Kfz-Abstell- oder Garagenplatz	X		Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug € 14,53 pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung ("blaue Zone") befindet. Ab € 14,53 Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.
Kilometergelder – amtliches		X	Voraussetzung = Dienstreise Als Kilometergelder sind höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen: (vom 01.07.2008 bis 31.12.2009) + Krafträder bis 250 cm ³ € 0,14 + Krafträder über 250 cm ³ € 0,24 + Pkw (Kombi) € 0,42 + für jede mitbeförderte Person € 0,05 Der diese Beträge übersteigende Teil der Vergütung stellt ein steuerpflichtiges (unselbstständiges) Einkommen dar und zählt daher als Zuverdienst.
Kinderabsetzbetrag		X	Der KAB ist steuerfrei.
Kinderbetreuungsgeld		X	Das KBG ist steuerfrei
Kinderzuschüsse gem. § 262 ASVG	X		Steuerpflichtig gem. § 25 EStG 1988.
Kinderzulagen	X		vom Dienstgeber. Siehe auch unter Familienzulagen
Kirchenbeiträge			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Konsuln	X (ab 1.1.2008)	X (bis 31.12.2007)	Siehe auch Internationale Organisationen. Das gilt auch für Bedienstete von konsularischen Vertretungen
Krankengeld	X		Auch Krankengeld gehört zu den Einkünften aus unselbstständiger Arbeit.
Krankenpflege-(Caritas-) schüler - Einkünfte	X		

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Krankenversorgung - Bezüge aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit diese Bezüge einen Einkommensersatz darstellen.
Kredite			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Kündigungsentschädigungen		X	Siehe nichtselbstständige Einkünfte.
Künstlerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
Kurzarbeiterunterstützung	X		
Land- und Forstwirtschaft – Einkünfte aus	X		Einkunftsermittlung: + Pauschalierte Landwirte = Gewinn (ergibt sich aus PauschVO) + Buchführende Landwirte = Buchführungsgewinn + Landwirte mit Einnahmen-Ausgabenrechnung = Saldo.
Lebensmittelbons			Siehe Essens- und Lebensmittelbons.
Lebensversicherung	X		Gemeint ist hier der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Prämie und der Versicherungsleistung. Dazu zählen nur Versicherungsleistungen aus einer Erlebensversicherung oder aus dem Rückkauf einer auf Er- oder Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundenen Lebensversicherung und Kapitalabfindungen oder Rückkauf einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Siehe Einkünfte aus Kapitalvermögen! Nicht dazu zählen Versicherungen gegen laufende Prämien und Versicherungen gegen Einmalprämie bei einer Laufzeit des Versicherungsvertrages von mindestens 10 Jahren. Weiters sind die Bestimmungen des § 29 EStG 1988 zu beachten.
Lehrlingsentschädigung	X		
Leibrenten	X		
Liebhabereieinkünfte		X	Siehe Hobbyeinkünfte .
Lizenzüberlassungen	X		
Lohneinkünfte	X		Siehe Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit.
Mehrkindzuschlag		X	

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Mietwert von freien oder verbilligten Wohnungen	X		= Werks- und Dienstwohnungen. Siehe Dienstwohnung .
Monatsgehalt 13., 14., 15., etc.		X	Wird in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.
Nächtigungsgelder – bei inländischer Dienstreise		X	Kein Nachweis von höheren Kosten, dann kann inkl. Frühstück ein Betrag bis € 15 pro Nacht berücksichtigt werden. Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.
Nachzahlungen aller Art § 67 EStG		X	Zählen nicht zum Zuverdienst, wenn sie unter § 67 EStG fallen.
Nachzahlungen in einem Insolvenzverfahren		X	Achtung: laufende Einkünfte gelten als Zuverdienst.
Nichtselbstständige Arbeit – Einkünfte aus	X		Nur die im Anspruchszeitraum (während dem KBG) laufenden Bezüge, die tatsächlich ausbezahlt werden; eine willkürliche Verschiebung der Einkünfte ist nicht erlaubt. Sonstige Bezüge nach § 67 EStG bleiben außer Ansatz. Siehe auch unter sonstige Bezüge.
Notstandshilfe	X		Achtung: andere Berechnung bei der Zuverdienstgrenze! Nicht 30%, sondern 15% dazu schlagen.
Obstbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
OPEC			Siehe Internationale Organisationen.
Pensionen	X		Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und daher steuerpflichtig; dazu zählen auch z.B. Witwen- und Invaliditätspensionen. Siehe nichtselbstständige Einkünfte.
Pflegegeld		X	Das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie vergleichbare Leistungen auf Grund der entsprechenden Landesgesetze (Landespflegegelder) stellen nicht steuerbare Transferleistungen dar (§ 21 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993) und gelten daher nicht als Zuverdienst.
Pflegeheimkosten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Prämien – bei Unselbstständigen		X	Wenn sie als zusätzliche Vergütung in den Jahren bezahlt werden, in denen besondere Leistungen erbracht worden sind. Achtung: nicht alle im täglichen Sprachgebrauch als solche bezeichneten Einkünfte sind auch tatsächlich Prämien im Sinne des EStG!
Prämienleistungen – Ausgaben für P. zu Personenversicherungen			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Privatstiftung – Zuwendungen einer P. im Sinne des § 4 Abs. 11 Z1 lit c EStG bis zu € 1.460 im Jahr		X	Arbeitnehmer erhält eine Zuwendung aus einer Privatstiftung. Übersteigende Zuwendungen sind Zuverdienst (da steuerpflichtig).
Provision – laufend ausgezahlte P. bei Unselbstständigen	X		Laufende Bezüge zählen als Zuverdienst! Ein Bezug ist dann nicht laufend, wenn er nur einmal jährlich ausgezahlt wird. Siehe dazu LStR Rz 1052.
Rechtsüberlassungen	X		Urheberrechte, ...
Rehabilitationskosten		X	
Reisekostenersätze für Dienstreisen im Sinne des § 26 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988		X	Diese Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind nicht steuerbar bzw. steuerfrei. Daher kein Zuverdienst. Werden die im Gesetz genannten Beträge überschritten, liegen insoweit Einkünfte vor.
Reisekostenvergütung		X	Voraussetzung = Dienstreise .
Renten und dauernde Lasten			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Rückzahlungen vom Finanzamt aufgrund Arbeitnehmerveranlagung		X	

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Sachbezüge	X		Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws sind bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt. Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z.B. Weihnachtsgeschenke bis € 186, Betriebsausflüge bis € 365, Verpflegung am Arbeitsplatz). Die Sachbezüge werden mit dem Wert nach der Sachbezugsbewertungsverordnung angesetzt.
Schadenersatzleistungen, die Einnahmen ersetzen	X		Siehe Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.
Schenkungen ohne Entgeltcharakter		X	Es muss sich um eine Schenkung nach der allgemeinen Verkehrsauffassung handeln.
Schlechtwetterentschädigung	X		
Schmerzensgeld		X	
Schmutzzulagen			Siehe Zulagen .
Schriftstellerische Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
Schulbücher		X	
Schülerbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983		X	
Schülerfreifahrten		X	
Schulfahrtsbeihilfe		X	
Selbstständiger Arbeit – Einkünfte aus	X		Einkunft = steuerpflichtiger Gewinn
Sonderausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Sonstige Bezüge neben dem laufenden Arbeitslohn § 67 EStG		X	Sofern sie unter § 67 EStG einzuordnen sind. Sie werden in der Berechnungsmethode mit einer Pauschale berücksichtigt.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Sonstige Einkünfte gem. § 29 EStG	X		Ausgenommen Einkünfte nach Z 3, wenn diese Einkünfte im Jahr max. € 220 betragen.
Sozialhilfe		X	
Sozialplanzahlungen iSd § 109 Abs. 1 Z 6 ArbVG gem. § 67 Abs. 7 lit f EStG		X	
Sozialversicherung - Sachleistungen aus der gesetzlichen	X		Achtung: nur insoweit die Bezüge einen Einkommensersatz darstellen.
Sparprämien nach dem Prämien-sparförderungsgesetz	X		
Spekulationsgeschäfte – Einkünfte aus S. bis € 440 im Kalenderjahr		X	= z.B. bestimmte Veräußerungsgeschäfte, Termingeschäfte, Differenzgeschäfte, innerhalb eines Jahres abgewickelte Optionsgeschäfte, ...
Sportanlagen		X	Geldwerte Vorteile aus der Benützung von Gemeinschaftseinrichtungen sind steuerfrei, wenn diese allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Steuerfreie Einkünfte		X	§§ 3, 26 und 68 EStG; bei teilweiser Steuerfreiheit nur der steuerfreie Betrag.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Steuerpflicht			<p>Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach 6 Monaten ständigen Aufenthalts in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.</p> <p>Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.</p> <p>Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z.B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.</p> <p>Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen. Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuer.</p>
Stille Gesellschafter – Gewinnanteile	X		Siehe Einkünfte aus Kapital vermögen.
Stipendien iSd § 3 Abs. 1 Z 5 Kunstförderungsgesetz		X	
Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz 1992		X	
Stipendien, die nach Abschluss einer (Hochschul- oder Universitäts-) Ausbildung ausgezahlt werden	X		Z.B. Post graduate Stipendien, Forschungs- und Habilitationsstipendien sind grundsätzlich als Einkommensersatz anzusehen. Es ist daher immer von einem Erwerbseinkommen (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bzw. im Falle eines Dienstverhältnisses Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) auszugehen.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Taggelder bis € 26,40 pro Tag – bei inländischer Dienstreise von mindestens dreistündiger Dauer		X	Bei Dauer der Dienstreise von mehr als 3 Stunden, kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von € 26,40 gerechnet werden (€ 2,20 pro Stunde) Bei Teilnahme an einem Mittag- oder Nachtstuhl im Rahmen eines Repräsentationssessen ist die Steuerfreiheit der Tagesgelder pro Essen um 13,20 € zu kürzen Auslandsdienstreisen: bis Höchstsatz der Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete.
Telefonkostenersätze – vom Arbeitgeber pauschal bezahlt	X		Mangels Einzelnachweisen nicht lohnsteuerbefreit.
Telefon			(Mobil-)Telefon. Eine gelegentliche Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
Überbrückungshilfe		X	Für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Regelungen sowie gleichartige Bezüge aufgrund landesgesetzl. Regelungen.
Übergangsgeld (§ 199 ASVG)		X	Übergangsgeld für die Dauer einer Ausbildung.
Überstundenzuschläge			Siehe Zuschläge .
Überstundenzuschläge i.S.d. § 68 Abs. 2 EStG		X	Für die ersten 5 Überstunden im Monat im Ausmaß von 50% des Grundlohnes bis insgesamt € 43 monatlich. Gilt zusätzlich zu § 68 Abs. 1 EStG (siehe Zuschläge und Zulagen).
Umschulungsmaßnahmen - Ersatzleistungen für		X	Nur dann, wenn ein überwiegendes betriebliches Interesse nachgewiesen wird (z.B. Buchhaltungskurs).
Umzugskostenvergütung		X	Diese erhält der Dienstnehmer anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen; Darunter fallen der Ersatz von: + Reisekosten für Arbeitnehmer und seine Familie (öffentliche Verkehrsmittel), + tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut, + sonstigen mit der Übersiedlung verbundenen Aufwendungen (Umzugsvergütung bis max. 1/15 des Bruttojahresarbeitslohnes). Mietzins, den der Arbeitnehmer ab Aufgabe der Wohnung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch zahlen muss.

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Unfallrenten – aus Privatversicherungen	X		
Unfallrenten – gesetzliche			Für das Jahr 2001, 2002 steuerfrei und somit kein Zuverdienst Für das Jahr 2003 bleibt die Steuerpflicht unverändert bestehen, daher auch Zuverdienst. Ab 2004 sind Unfallrenten wieder zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
UNIDO			Siehe Internationale Organisationen.
UNO			Siehe Internationale Organisationen.
Unterhaltsleistungen		X	Ehegattenunterhalt und auch Kindesunterhalt (Alimente).
Unterrichtende Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
Unterstützungsfonds Leistungen aus dem U. (§ 84 ASVG)		X	Dabei handelt es sich um eine einmalige Unterstützung bei Bedürftigkeit.
Urlaubsentschädigungen und -abfertigungen (ab 1.1.2002 sogenannte Ersatzleistungen)		X	Achtung: Nicht zu verwechseln mit dem steuerpflichtigen Gehalt während einesurlaubes, das ist nämlich - wie jedes andere Gehalt auch steuerpflichtig und daher Zuverdienst
Veranlagungsfreibetrag iSd § 41 Abs. 3 EStG			Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu € 730 abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730 übersteigen (§ 41 Abs. 3 EStG). Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert sich durch den Veranlagungsfreibetrag.
Veräußerung von Privatvermögen außerhalb der §§ 29, 30 und 31 EStG 1988		X	Nicht steuerbar und daher kein Zuverdienst.
Verbindlichkeiten			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
Verdienstentgang – Schadenersatzzahlungen wegen V.	X		

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
V ersehrtenrente		X	Für das Jahr 2001, 2002 steuerfrei und somit kein Zuverdienst. Für das Jahr 2003 bleibt die Steuerpflicht unverändert bestehen, daher auch Zuverdienst. Ab 2004 sind Versehrtenrenten wieder zur Gänze steuerfrei und bleiben daher bei Berechnung der Zuverdienstgrenze außer Ansatz.
V ergleichssummen – aus gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen		X	
V erlustvorträge			Mindern nicht den Gesamtbetrag der Einkünfte.
V ermietung und Verpachtung – Einkünfte aus	X		
V ermögensverwaltende Tätigkeiten	X		z.B.: Einkünfte für die Tätigkeit als Hausverwalter oder Aufsichtsratsmitglied.
W aisenrente (§ 218 ASVG)			Es gelten die Anmerkungen zu den Unfallrenten – gesetzliche
W eihnachtszuwendungen		X	
W einbau – Einkünfte aus	X		Siehe Land- und Forstwirtschaft .
W eiterbildungsgeld		X	Gemäß § 26 Abs. 8 AIVG ist das Weiterbildungsgeld eine Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a des EStG 1988 und damit steuerfrei.
W erbungskosten			Siehe Berechnungsmethoden zur Zuverdienstgrenze im Informationsblatt.
W iederkehrende Bezüge gem. § 29 Z 1 EStG	X		
W issenschaftliche Tätigkeiten – Einkünfte aus	X		Siehe Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.
W itwen(Witwer)renten (§ 215 ASVG)			Es gelten die Anmerkungen zu den Unfallrenten - gesetzliche
W itwen(Witwer)pension	X		Siehe Pensionen .

Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze gem. § 8 KBGG (Auszug)

Einkunftsart	Einrechnung in Zuverdienst		Anmerkungen
	Ja	Nein	
Wochengeld nach ASVG, BSVG, GSVG		X	Siehe auch Gehalts fortzahlung von Beamtinnen während des Mutterschutzes und Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete nach § 24 Abs. 8 VBG.
Wohnraumschaffungsausgaben			Dürfen vom Gesamtbetrag der Einkünfte nicht abgezogen werden.
Zeugengebühren		X	Sind nicht steuerbar, daher kein Zuverdienst.
Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren	X		Obwohl endbesteuert, sind sie einzubeziehen! Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen.
Zinsen aus Spareinlagen	X		Obwohl endbesteuert, sind sie einzubeziehen! Zinsen = Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe dortige Anmerkungen.
Zinersparnis bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen	X		Siehe Arbeitgeberdarlehen .
Zivildienst – Bezüge der		X	Nur Bezüge aus dem Grundwehrdienst und dem ordentlichen Zivildienst. Ausnahme: Geldleistungen, die Einkommensersatzfunktion haben.
Zulagen iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Zulagen und Zuschläge nur bis € 360 monatlich		X	Gefahren-, Erschwernis-, Schmutzzulagen. <u>Achtung:</u> Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).
Zuschläge iSd § 68 Abs. 1 EStG Summe der Z. und Zuschläge nur bis € 360 monatlich		X	Für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Überstundenzuschläge <u>Achtung:</u> Zulagen und Zuschläge sind nach § 68 Abs. 1 EStG insgesamt nur bis € 360 monatlich steuerfrei (= Freibetrag).
Zuschuss zum KBG/KG		X	
Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung bis € 300 jährlich		X	Darunter sind nur Ausgaben des Arbeitgebers für Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, Arbeitnehmer oder diesen nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern. § 18 Abs. 1 Z 2 EStG ist zu beachten!